



Landkreis
München

Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München

Rahmenkonzept

Landratsamt München

Kreisjugendamt

Rahmenkonzept zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München

(Stand März 2018)

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Zum Begriff der Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie soll junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern. Auch bei schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen sollen dadurch die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und sozialverträgliche Lebensgestaltung verbessert werden.

Angesiedelt zwischen Schule und Jugendhilfe versucht Jugendsozialarbeit an Schulen die Sozialisations- und Förderungsleistungen beider Institutionen zu koordinieren und zu verbessern.

Die Sozialisationsinstanzen Schule und Jugendhilfe sind aufgrund ihres jeweiligen Erziehungsauftrages beide gefordert, sich der Problematik der „schwierigen Schüler“ anzunehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wie auch diese Schüler zu einem Schulabschluss als Voraussetzung für berufliche Perspektiven und letztendlich gesellschaftliche Integration gelangen können.

Nach der Systematik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist Jugendsozialarbeit an Schulen als eine Leistung der Jugendhilfe unter dem Obergriff „Jugendsozialarbeit“ (§ 13 SGB VIII) zu qualifizieren.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist demnach ein eigenständiges, präventives Angebot der Jugendhilfe innerhalb der Organisation „Schule“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (1993) definiert Jugendsozialarbeit an Schulen wie folgt:

" Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine präventive Form der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter. Sie begibt sich in das Lebensfeld der jungen Menschen, hier an einen speziellen, für Kinder und Jugendliche besonders wichtigen Ort, die Schule. [...] Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine spezifische Form der Jugendhilfe, die sich von anderen Beratungs- und Hilfeformen unterscheidet. [...] Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe, das innerhalb der Organisationsform Jugendhilfe tätig wird. [...] Jugendsozialarbeit an Schulen kann und soll durch ihr Wirken auch die kritische Auseinandersetzung der Schule mit sich selbst bewirken."

Laut mündlicher Stellungnahme im Januar 2006 sieht mittlerweile der Bayerische Landkreistag entgegen seiner bisherigen ablehnenden Haltung sowohl die Schule als auch die Jugendhilfe gefordert, sich der Problematik der schwierigen Schüler anzunehmen.

1.2 Zielgruppe von Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich mit ihrem Angebot grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche einer Schule, insbesondere jedoch an junge Menschen

- die Verhaltensauffälligkeiten zeigen, z.B. gehäuftes Schule schwänzen,
- die wegen ihrer individuellen oder sozialen Schwierigkeiten voraussichtlich keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden,
- aus Zuwandererfamilien, deren Integration erschwert ist,
- mit erhöhtem Aggressionspotential und Gewaltbereitschaft,
- mit Drogenproblemen,
- mit Versagens- oder Schulängsten,
- mit mangelndem Selbstwertgefühl etc.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen hilft allen Kindern und Jugendlichen einer Schule, soziale Benachteiligungen auszugleichen und individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden. Schwerpunkte liegen hierbei auf der Förderung von Sozialkompetenz, Projektarbeit, Einzelfallhilfe, Beratung und Hilfen beim Übergang Schule- Beruf. Jugendsozialarbeit findet an Förder-, Grund-, Mittel- und Realschulen sowie an Gymnasien statt.

Zielgruppe dieses Angebotes sind alle Kinder und Jugendlichen einer Schule. Partizipation, geschlechterreflektiertes Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen und der interkulturelle Ansatz sind die wesentlichen handlungsleitenden Grundsätze.

Die Bedarfsermittlung findet unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendlichen, dem Kooperationspartner Schule und der fachlichen, geschlechterdifferenzierten Bedarfserschätzung in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden statt. Bedarfe werden u.a. zur Planung des Personaleinsatzes, neuer Angebotsformen und neuer Räumlichkeiten ermittelt.

1.3. Aufgabe und Funktion der Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen stellt sich in verschiedenen Angebotsformen dar, die zwischen der Schule, dem Anstellungsträger, dem Kreisjugendamt und der Gemeinde z.B. in Form einer Kooperationsvereinbarung **verhandelt** und **vereinbart** werden sollten. Die Vereinbarung sollte sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten einer Schule richten.

Hierzu eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Aufgaben und Funktionen:

1.3.1 Einzelhilfe und Beratung

- Anlaufstelle für die Schüler
- Bei Bedarf, Vermittlung von Hausaufgabenbetreuung
- Enge Zusammenarbeit mit den Lehrern
- Beratung der Schule bei der Unterrichts- und Schulorganisation
- Anwesenheit während der Pausen (Ansprechmöglichkeit)
- Auf Wunsch der Lehrer Teilnahme am Unterricht (z.B. wenn ein Schüler ständig den Unterricht stört)

- Einzelbesprechungen mit Lehrern
- Hilfen beim Übergang von der Schule in den Beruf
- Elternsprechstunden gemeinsam mit dem Lehrer
- Beratung in Konfliktsituationen
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII.

1.3.2 Familienorientierte Funktion der Jugendsozialarbeit an Schulen

- Einzelbesprechungen mit Schülern und Eltern
- Vermittlung von Kontakten zu anderen sozialen Einrichtungen oder Stellen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit für bestimmte Schüler
- Veranstaltungen zu Erziehungsfragen

1.3.3 Offener Bereich mit sozialpädagogischen Angeboten

- Einrichtung und Organisation von Kommunikationsmöglichkeiten, z.B. Schülertreffs, Schülercafés
- Angebote vor Unterrichtsbeginn, in Freistunden, nach Unterrichtsende bzw. in der Mittagspause
- Zusammenarbeit mit Angeboten zur Mittagsbetreuung
- Planung und Organisation von Angeboten im Freizeit- und Förderbereich

1.3.4 Scholorientierte Gemeinwesenarbeit

- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Lehrer, Lehrerinnen
- Beratung und Mitarbeit bei der Gestaltung von Elternabenden
- Teilnahme an Fachkonferenzen in der Schule
- Mitarbeit bei Schullandheimaufenthalten, Projektwochen u.ä.
- Angebote von Projekten, die in den Schulalltag integriert werden können (z.B. auch präventive Angebote zu Gewalt oder Sucht)
- Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen wie Jugendamt, Agentur für Arbeit, Jugendbeamte der Polizei, Erziehungsberatungsstellen

2. Zuwendungsempfänger und Träger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen können grundsätzlich der öffentliche Träger der Jugendhilfe, kreisangehörige Gemeinden oder Städte sowie freie Träger sein. Freie Träger können neben den traditionellen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk oder Deutschem Paritätischem Wohlfahrtsverband auch andere Träger und Verbände wie der Kreisjugendring München-Land, die Lebenshilfe oder der Bayerische Fußball-Verband (z.B. bei Schulen mit Sportleistungsklassen) sein.

Der Landkreis München wird aufgrund des Subsidiaritätsprinzips keine Trägerschaft für Jugendsozialarbeit an Schulen übernehmen.

3. Strukturelle Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen

Alle Beteiligten, d.h. Schulverwaltung, Lehrerschaft, Eltern und Schüler und die Gemeinde müssen Jugendsozialarbeit an Schulen „wollen“. Sie müssen bei der Einführung der Jugendsozialarbeit an Schulen rechtzeitig beteiligt werden. Nur so erfährt Jugendsozialarbeit an Schulen die notwendige Akzeptanz.

Weitere wichtige Faktoren sind:

3.1 Vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten / Einrichtung eines Beirats an der Schule

Die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit muss sowohl vor Ort, also zwischen den Lehrern einer Schule und den pädagogischen Fachkräften im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen als auch auf der Ebene Schulleitung (Schulamt) und Jugendhilfeträger sowie auch gegenüber der Gemeinde vorhanden sein. Es muss strukturell gewährleistet sein (institutionalisierte Zusammenarbeit), dass sich Lehrer und pädagogische Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen regelmäßig begegnen (z.B. gemeinsame Besprechungen, Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Teilnahme an gemeinsamen Unternehmungen wie Schulausflug usw.).

An jeder Schule wird zur Begleitung und Steuerung der Jugendsozialarbeit ein Beirat eingerichtet. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Handlungsempfehlungen im Anhang des Rahmenkonzepts.

Dabei müssen gegenseitige Erwartungen und Vorstellungen offen ausgesprochen und verhandelt werden (z.B. kann Jugendsozialarbeit an Schulen die Schule nicht aus ihrer erzieherischen Verantwortung entlassen).

Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

3.2 Klare Abgrenzung der jeweiligen Handlungs- und Verantwortungsbereiche

Schule und Jugendhilfe haben ihren je eigenständigen Handlungs- und Verantwortungsbereich, der durch die Zusammenarbeit keine Einschränkung, sondern eine Unterstützung erfahren sollte.

3.3 Beteiligung des Schulleiters bei der Personalauswahl für die Schulsozialarbeit

Soziale Arbeit wird neben fachlichen Voraussetzungen sehr stark von der Persönlichkeit der Fachkraft geprägt. Nachdem die Schule sehr eng mit den pädagogischen Fachkräften im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen zusammen arbeiten wird, sollte sie auch in der Person des Schulleiters bei der Personalauswahl beteiligt sein.

3.4 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen werden vom Träger ausgeübt.

3.5 Personelle Ausstattung

Jugendsozialarbeit an Schulen mit den oben beschriebenen Aufgaben soll von qualifizierten Fachkräften (Sozialpädagogen, Bachelor soziale Arbeit oder vergleichbarer Qualifikation) betrieben werden. Ergänzend kann auf Antrag des Maßnahmeträgers ab dem Schuljahr 2015/2016 eine Praktikantin/ein Praktikant für ein Semester (Fachhochschulpraktikum von 22 Wochen) unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft mit Aufgaben von JaS betraut werden.

3.6 Arbeitszeit

Die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen sollten sowohl vormittags als auch nachmittags präsent sein. Entsprechend wären die Arbeitszeiten zu gestalten.

Richtzeiten: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ansonsten ist die Arbeitszeit dem Schulbetrieb anzugleichen und entsprechend der wahrzunehmenden Aufgaben auszurichten.

3.7 Fortbildung und Supervision

Fortbildung und Supervision sind durch den Träger zu gewährleisten. Sie verbessern die Handlungsfähigkeit der Fachkraft und tragen zur Weiterentwicklung der Qualität der Jugendsozialarbeit an Schulen bei.

3.8 Räumlichkeiten

Jugendsozialarbeit an Schulen braucht räumliche Nähe zur Schule. Die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen müssen sowohl von den Schülern als auch den Lehrern am Ort der Schule ständig erreichbar sein.

Je nach Einrichtungsform und Schwerpunktsetzung benötigt Jugendsozialarbeit an Schulen Räumlichkeiten auf dem Schulgelände wie

- Gruppen- und Freizeiträume
- Beratungs- und Gesprächsräume
- Büroraum mit zeitgemäßer Kommunikationsausstattung

3.9 Sachmittel

Die Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen benötigt einen Etat für pädagogische Maßnahmen und Verwaltungsaufwendungen, über den sie in eigener Verantwortung verfügen kann.

4. Bedarf und Prioritäteneinstufung

Im Konzept zur Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung der Jugendhilfeplanung im Landkreis München wurde sowohl für Grund- und Mittelschulen als auch für die Förderschulen im Landkreis München ein Bedarf für Jugendsozialarbeit an Schulen festgestellt.

Dieser Bedarf wird auch weiterhin sowohl vom Staatlichen Schulamt als auch dem Kreisjugendamt München gesehen. Der bisherige Schwerpunkt auf Förderschulen und Hauptschulen einschließlich Mittelschulen wird gemäß den Beschlüssen des Kreisausschusses vom 22.10.2007 und 07.04.2008 ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 auch auf Grundschulen bzw. Realschulen und Gymnasien im Landkreis München erweitert.

4.1 Derzeitige Situation im Landkreis München (Stand: April 2018)

Im Landkreis München gibt es im Schuljahr 2017/2018

- 47 Grundschulen,
- 13 Mittelschulen sowie
- 5 private Schulen mit insgesamt rd. 17.858 Schülern.

Die weiterführenden Schulen im Landkreis München werden von insgesamt 19.432 Schülern besucht.

Auf die 5 Realschulen im Landkreis München entfallen davon 5.920 Schüler, wovon 5.316 aus dem Landkreis München kommen.

Die 14 Gymnasien besuchen insgesamt 13.512 Schüler, davon 10.499 aus dem Landkreis.

Die Förderschulen (Sonderpädagogische Förderzentren) in Unterhaching und Unterschleißheim besuchen 237 bzw. 223 Schüler.

4.2 Prioritäteneinstufung

Der Landkreis München muss aufgrund der begrenzten Finanzressourcen bei der Bezuschussung von Jugendsozialarbeit an Schulen Prioritäten setzen:

Dem Bedarf an Jugendsozialarbeit an Förderschulen kann nur Rechnung getragen werden, wenn der Landkreis die nicht durch staatliche Zuschüsse sowie ggf. durch einen Eigenanteil des Trägers gedeckten Kosten übernimmt. Deshalb stehen die Förderschulen bei einer Prioritäteneinstufung an erster, die Grund- und Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie weitere öffentliche Schulen gleichberechtigt an zweiter Stelle.

5. Finanzierung

In der Praxis haben sich „Mischfinanzierungen“ entwickelt, an der sich Staat, Kommune, Landkreis und Träger beteiligen.

Der Freistaat Bayern fördert die Jugendsozialarbeit an Mittelschulen, Förderschulen, und Berufsschulen sowie an Grundschulen mit einem Migrantenanteil von mindestens 20%.

In besonders gelagerten Einzelfällen ist Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Realschulen möglich, sofern aufgrund sozialer Problemlagen ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen wird nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen“ in der aktuellen Fassung vom 20.11.2012. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale).

5.1 Bezuschussung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis München

Nach den aktuell gültigen Beschlüssen der Kreisgremien bezuschusst der Landkreis München die nicht durch staatliche Zuschüsse und Elternbeiträgen gedeckten Gesamtkosten je nach Schulart mit 50% oder 100%.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus

- Fachpersonalkosten (maximal Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 12 bzw.

vergleichbare tarifliche Eingruppierungen der Träger)

- Sachkosten
- Gemeinkosten (übergreifende Steuerungs- und Serviceleistungen des Trägers wie Personal- und Organisationsverwaltung) in Höhe von bis zu 8% der nach dem aktuell gültigen Rahmenkonzept zuschussfähigen Fachpersonalkosten.
Abweichend hiervon erhält der Kreisjugendring München-Land seine Gemeinkosten, soweit sie ihm im Rahmen der Trägerschaft von Projekten der Jugendsozialarbeit an Schulen entstehen, im Rahmen der laufenden Bezuschussung durch den Landkreis München ersetzt.
- Aufwendungen von Praktikumsstellen für Fachhochschulstudentinnen und Studenten.

5.1.1 Förderschulen

Der Landkreis München ist für die öffentlichen Förderschulen der Sachaufwandsträger. Der Landkreis München fördert deshalb die nicht durch staatliche Zuschüsse und Elternbeiträge gedeckten Gesamtkosten der Jugendsozialarbeit an Förderschulen, für die der Landkreis Sachaufwandsträger ist, in voller Höhe bei einer hauptamtlichen Fachkraft.

Vom Landkreis München werden an den beiden folgenden Förderschulen die Aufwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen in vollem Umfang übernommen:

- Hachinger Tal Schule in Unterhaching (Sonderpädagogisches Förderzentrum)
- Rupert- Egenberger- Schule in Unterschleißheim (Sonderpädagogisches Förderzentrum)

5.1.2 Öffentliche Grund- und Mittelschulen,

Sachaufwandsträger für diese Schulen sind die kreisangehörigen Gemeinden und Städte.

Der Landkreis München fördert diese Schulen mit 50% der Gesamtkosten bei einer hauptamtlichen Fachkraft, soweit die Kosten nicht durch staatliche Zuschüsse,

Eigenleistungen des Trägers und Elternbeiträge gedeckt sind. Ausnahmen hiervon sind unter Nr. 5.1.4 geregelt.

5.1.3 Öffentliche Realschulen und Gymnasien

Sachaufwandsträger für diese weiterführenden Schulen im Landkreis München sind in der Regel die jeweiligen Zweckverbände sowie einzelne Gemeinden.

Der Landkreis München fördert diese Schulen mit 50% der Gesamtkosten bei einer hauptamtlichen Fachkraft, soweit die Kosten nicht durch staatliche Zuschüsse, Eigenleistungen des Trägers und Elternbeiträge gedeckt sind. Ausnahmen hiervon sind unter Nr. 5.1.4 geregelt.

Eine Bezuschussung der Jugendsozialarbeit an den unter 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 genannten Schulen durch den Landkreis erfolgt für mindestens 3 Schuljahre, damit Träger eine gewisse Planungssicherheit haben und bereit sind, die Trägerschaft für die Jugendsozialarbeit an Schulen zu übernehmen.

Die genannte Dreijahresregelung wird für alle neu beginnende Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen, also bei der erstmaligen Antragstellung, beibehalten. Anschließend verlängert sich die Förderung stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der Beteiligten (Schule, Gemeinde, Zweckverband, Träger, Kreisjugendamt) bis zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung ab Beginn des nächsten Schuljahres die Maßnahme schriftlich kündigt.

5.1.4 Weitere öffentliche Schulen

Der Landkreis München fördert Jugendsozialarbeit an Schulen an weiteren öffentlichen Schulen, für die der Landkreis Sachaufwandsträger ist, mit 100% der Gesamtkosten, soweit diese nicht durch andere Zuschüsse und Einnahmen, Eigenleistungen des Trägers und Elternbeiträgen gedeckt sind.

5.1.5 Umfang der Förderung

Die Förderung von hauptamtlichen Fachkräften wird bei Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen der Jugendsozialarbeit an Schulen, unter Beachtung der vorrangigen staatlichen Förderung nach Nr. 6.2, nach folgendem Personalschlüssel ausgerichtet:

Personalschlüssel Grundschulen:

Schulen bis 250 Schülerinnen / Schüler erhalten	0,75 VZÄ-Stellen
Schulen bis 400 Schülerinnen / Schüler erhalten	1,00 VZÄ-Stellen
Schulen ab 400 Schülerinnen / Schüler erhalten	1,20 VZÄ-Stellen

Personalschlüssel Mittelschulen:

Pro 100 Schülerinnen / Schüler	0,45 VZÄ-Stellen
--------------------------------	------------------

Personalschlüssel Realschulen, Gymnasien und weitere öffentliche Schulen:

Pro 100 Schülerinnen / Schüler	0,20 VZÄ-Stellen
--------------------------------	------------------

Es erfolgt jedoch ein Deckelung auf maximal 2,00 VZÄ-Stellen pro Schule.

An den beiden Förderschulen im Landkreis können unabhängig von der Schülerzahl bis zu zwei Vollzeitstellen gefördert werden.

Ist ein höherer Stellenanteil erforderlich als er sich rechnerisch ergibt, ist über den jeweiligen Schulaufwandsträger beim Landkreis München ein Antrag mit entsprechender Begründung für den gewünschten Stellenmehrbedarf zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet dann der Jugendhilfeausschuss.

Für bereits im April 2018 bestehende und vom Landkreis München geförderte Stellen, auch über den vorgenannten Personalschlüssel hinaus, besteht Bestandsschutz. Jedoch sind im Hinblick auf die Neuregelungen jegliche personelle Änderungen dem Kreisjugendamt München mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere künftige Vakanzen beispielsweise wegen Kündigungen. In diesen Fällen ist vor einer Neubesetzung der freiwerdenden Stelle das Kreisjugendamt zu informieren, da dann der im Beschluss genannte Personalschlüssel zu beachten ist.

Eine Förderung durch den Landkreis München kann bei Stellenausweitungen von mindestens 0,5 VZÄ nur bewilligt werden, wenn und soweit eine staatliche Förderung beantragt wird.

Bei Bedarf werden Aufwendungen für eine Praktikumsstelle in Höhe von 400,00 € monatlich bei Inanspruchnahme eines Fachhochschulpraktikums mit einer Dauer von 22 Wochen (ein Semester), sofern diese rechtzeitig vor Beginn des Praktikums gesondert durch den Träger von JaS beantragt werden, gefördert. Voraussetzung ist auch hier, dass vom Sachaufwandsträger der Schule die Zusicherung der Finanzierung der Praktikumsstelle im Umfang von 50%, also monatlich 200,00 € vorliegt. Bei den unter Nr. 5.1.1 und 5.1.4 genannten Schulen finanziert der Landkreis die Praktikumsstellen zu 100%.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Förderung ist schriftlich beim Kreisjugendamt München zu beantragen. Antragsberechtigt sind Schulaufwandsträger oder Projektträger.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine aussagekräftigen Konzeption mit fachlicher Begründung, die sich am Rahmenkonzept der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München orientiert sowie
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss hervorgehen, in welcher Höhe sich die Gemeinde/Stadt bei Jugendsozialarbeit an Hauptschulen an den Kosten beteiligt)
- bei Jugendsozialarbeit an Grund- und Mittelschulen eine Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Gemeinde, dass sie für mindestens 3 Jahre das Defizit übernimmt.

Anträge auf Förderung durch den Landkreis München sind bis zum 01. März des Jahres der beantragten Förderung beim Kreisjugendamt München einzureichen.

Da sich die ab Antragstellung gewährte Förderung immer nur auf ein Schuljahr bezieht, ist auch bei Weiterführung der Maßnahme innerhalb des Dreijahreszeitraumes nach 5.1.1,

5.1.2 und 5.1.3 jährlich zum 01.03. ein erneuter Antrag und bis zum 01.10. des Schuljahres ein Kosten- und Finanzierungsplan durch den Träger der Schulsozialarbeit beim Kreisjugendamt vorzulegen.

6.2 Antrag auf staatliche Förderung

Der Träger beantragt vor Maßnahmebeginn für die Jugendsozialarbeit staatliche Fördermittel nach den jeweils geltenden Richtlinien, derzeit der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen vom 20.11.2012.

6.3 Prüfung des Bedarfs und der Fördervoraussetzungen

Die Prüfung der Notwendigkeit der Jugendsozialarbeit an Grund- und Mittelschulen durch das Kreisjugendamt München erfolgt auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung der Schule und des Sachaufwandsträgers.

Bei Neuansträgen werden zur weiteren Prüfung des Bedarfs an Grund- und Mittelschulen beim Kreisjugendamt München eingehende Anträge an das Staatliche Schulamt zur schriftlichen Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfung der Notwendigkeit der Jugendsozialarbeit an Realschulen und Gymnasien durch das Kreisjugendamt München erfolgt auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung der Schule und des Sachaufwandsträgers.

Neuanträge für diese Schularten werden durch das Kreisjugendamt München der staatlichen Schulaufsicht bei der Regierung von Oberbayern zur schriftlichen Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfung der Notwendigkeit der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Förderschulen durch das Kreisjugendamt München erfolgt auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung der Schule und des Sachaufwandsträgers.

Neuanträge werden durch das Kreisjugendamt München der zuständigen Abteilung des Landratsamtes zur schriftlichen Stellungnahme zugeleitet.

Die weiteren Fördervoraussetzungen nach diesem Rahmenkonzept werden vom Kreisjugendamt München geprüft.

Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichem Bescheid.

6.4 Auszahlung der Förderung

Der Träger reicht bis zum 01.10. des Schuljahres beim Kreisjugendamt München einen Kosten- und Finanzierungsplans ein und erhält bis spätestens 30.11. des laufenden Schuljahres einen Abschlag in Höhe der sich nach diesem Rahmenkonzept ergebenden Förderung.

Die endgültige Förderung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises berechnet.

Überzahlungen können entweder zurückgefordert oder mit dem Abschlag für das kommende Schuljahr verrechnet werden.

Ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis ein höherer Förderanspruch, wird die Differenz zur Abschlagszahlung spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Verwendungsnachweises an den Träger überwiesen.

6.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, der sämtliche Personal- und Sachkosten sowie sämtliche Einnahmen ausweist, ist bis zum 31.10. des der Förderung folgenden Schuljahres zusammen mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht beim Kreisjugendamt München einzureichen.

Ein durch das Kreisjugendamt für alle Schulen erstellter einheitlicher Verwendungsnachweis ist durch die Träger der Jugendsozialarbeit zu verwenden.

6.6 Prüfungsrecht

Der Landkreis München kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert.

6.7 Inkrafttreten

Das Rahmenkonzept wurde am 22.05.2006 durch den Kreisausschuss des Landkreises beschlossen und ist am 01.06.2006 in Kraft getreten.

Die Erweiterung des Rahmenkonzeptes auf Grundschulen ab dem Schuljahr 2008/2009 wurde am 22.10.2007 durch den Kreisausschuss des Landkreises München beschlossen.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 07.04.2008 wurde das Rahmenkonzept zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München ab dem Schuljahr 2008/2009 auf Realschulen und Gymnasien erweitert.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 27.04.2015 wurde die aktualisierte Fassung des Rahmenkonzeptes zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München (Stand: April 2015) beschlossen und gilt in dieser Fassung ab 01.04.2015.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 die aktualisierte Fassung des Rahmenkonzeptes zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München (Stand: November 2016) beschlossen und gilt in dieser Fassung ab 01.11.2016.

Die Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Förderung durch den Landkreis München nach Nr. 5.1.5 wurden vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 08.03.2018 beschlossen und gelten in dieser Fassung ab März 2018.

7. Anhang

In einer Projektgruppe „Qualitätszirkel zur Jugendsozialarbeit an Schulen“ wurden unter Federführung des Staatlichen Schulamtes und Beteiligung des Kreisjugendamtes, freier Träger der Jugendhilfe, Vertreter von Schulen aus dem Landkreis sowie der Regierung von Oberbayern einheitliche Handlungsempfehlungen zur Jugendsozialarbeit an Schulen erarbeitet.

Diese Ergebnisse bzw. künftige Änderungen der erarbeiteten Standards werden dem Rahmenkonzept als Anhänge beigefügt und sind von allen Beteiligten zu beachten.